

Internet-Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Oederan

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadtbibliothek Oederan stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.

§ 1 Zugangsberechtigung

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung in der Bibliothek. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Sollten Sie Ihren Termin um mehr als 10 Minuten versäumen, kann er anderweitig vergeben werden.
- (2) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist **nicht** gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (3) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen oder Buchungen über das Internet getätigt werden. Die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten. Die Verwendung von eigenen Disketten ist wegen der Virengefahr nur nach Prüfung durch das Bibliothekspersonal mit einer Virensoftware gestattet.
- (5) Die Bibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Um den Jugendschutz Rechnung zu tragen, wurde eine Filtersoftware installiert.
- (6) Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Kosten betragen für eine Stunde 2,50 Euro, je nach Nutzung werden diese anteilig berechnet.
- (2) Für das Ausdrucken von Suchergebnissen auf A4-Seiten werden pro Blatt 0,10 Euro (0,25 Euro bei Farbdruck) berechnet. Für das Speichern von Daten können Disketten zum Preis von 0,50 Euro erworben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 17. März 2000 außer Kraft.

Oederan, den 1. November 2001

Gernot Krasselt (Siegel)

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 1. November 2001
Gernot Krasselt (Siegel)
Bürgermeister